



Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

4. Jahrgang

Ausgabetag: 18. Oktober 2002

Nr. 21

Inhalt:	Seite
1. Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Weilerswist über die Auslegung der Eintragungslisten der Volksinitiative des Vereins „Bürgerinitiative Forensik Herne-Wanne e.V.“ in der Zeit vom 24. Oktober 2002 bis zum 18. Dezember 2002	2
2. Amtliche Bekanntmachung der 5. Nachtragssatzung vom 18.09.2002 zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Weilerswist vom 18.05.1989	2
3. Amtliche Bekanntmachung der II. Nachtragssatzung vom 18.09.2002 zur Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrags in der Gemeinde Weilerswist vom 5.4.1994	3
4. Amtliche Bekanntmachung über die Widmung verschiedener Straßen im Gemeindegebiet	4
5. Amtliche Bekanntmachung der Genehmigung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes (Vorrangflächen für Windenergieanlagen)	5

Herausgeber:	Gemeinde Weilerswist, Der Bürgermeister
Redaktion:	Der Bürgermeister -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 213, Telefon: 02254/ 9600-110
Bezug:	a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus. b) Jahres-Abo Euro 27,- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11. c) Einzelpreis Euro 2,10 incl. Porto d) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter http://www.weilerswist.de/Gemeindeverwaltung/Informationsdienste zur Verfügung
Auflage:	300 Exemplare Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf

**Amtliche Bekanntmachung
der Gemeinde Weilerswist über die Auslegung der Eintragungslisten der Volksinitiative des
Vereins „Bürgerinitiative Forensik Herne-Wanne e.V.“ in der Zeit vom 24. Oktober 2002 bis
zum 18. Dezember 2002.**

1. Auf Antrag des Vereins „Volksinitiative Forensik Herne-Wanne e.V.“ hat die Landesregierung gemäß Artikel 67a der Landesverfassung die Listenauslegung für eine Volksinitiative zugelassen, die auf folgendem Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist:

„Der Landtag möge sich mit den Standortkriterien (Vermeidung von Wohngebieten, Nähe zu Schulen, Kindergärten, Spielplätzen etc.) und dem Auswahlverfahren zur Standortbestimmung der geplanten Forensischen Kliniken in NRW beschäftigen, hierbei insbesondere mit der Konzeption der dezentralen oder zentralen Standortwahl unter dem Gesichtspunkt der erhöhten Gefährdung der Bevölkerung in dicht besiedelten Ballungszentren“.

2. Die Zulassung der Listenauslegung ist am 25. September 2002 vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt Nr. 50 Seite 970 des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gegeben worden. Gemäß § 4 i.V. mit § 12 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) erfolgt die Listenauslegung in der Zeit vom 24. Oktober 2002 bis 18. Dezember 2002.
3. In unserer Gemeinde liegen die Eintragungslisten in dieser Zeit im Rathaus, Bonner Str. 29, 53919 Weilerswist montags – freitags von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr, montags und donnerstags von 14.30 Uhr – 16.00 Uhr sowie dienstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und zusätzlich sonntags von 10.00 Uhr bis 12. 00 Uhr aus.
4. Eintragungsberechtigt ist, wer am Tage der Eintragung wahlberechtigt zum Landtag Nordrhein-Westfalen ist, in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat oder wer einen Eintragungsschein besitzt.

Weilerswist, den 22.10.2002
Gemeinde Weilerswist

gez. Fuß
Bürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung der
5. Nachtragssatzung vom 18.09.2002
zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde
Weilerswist vom 18.05.1989**

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat in seiner Sitzung am 12.09.2002 aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Absatz 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160 ff.) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 74 Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in Nordrhein-Westfalen (EuroAnpG NRW) vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708) sowie der §§ 51, 53, 64, 65, und 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926) die 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Weilerswist vom 18.05.1989 beschlossen:

Artikel 1

In § 11 Absatz 3 Satz 2 wird die Zahl 30 durch die Zahl 20 ersetzt.

Artikel 2

Die 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Weilerswist tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, den 18.09.2002
Gemeinde Weilerswist

gez. Fuß
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der II. Nachtragssatzung vom 18.09.2002 zur Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrags in der Gemeinde Weilerswist vom 5.4.1994

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat in seiner Sitzung am 12.09.2002 aufgrund der § 7 und § 41 Absatz 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160 ff.) und § 132 der Neufassung des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I S. 137), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) sowie § 8 Absatz 3 der Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrags in der Gemeinde Weilerswist in der zur Zeit geltenden Fassung folgende II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrags in der Gemeinde Weilerswist beschlossen:

Artikel 1

Die Erschließungsanlage „Am Brenter Fließ“ in Großvernich gilt im Sinne von § 8 als endgültig hergestellt, obwohl sie entgegen § 8 Absatz 1 b) dd) über keine beiderseitigen Gehwege verfügt, da sie als Mischfläche ausgebaut worden ist.

Artikel 2

Die Erschließungsanlage „verlängerter Adlerweg“ in Metternich gilt im Sinne von § 8 als endgültig hergestellt, obwohl sie entgegen § 8 Absatz 1 b) dd) über keine beiderseitigen Gehwege verfügt, da sie als Mischfläche ausgebaut worden ist.

Artikel 5

Die II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrags in der Gemeinde Weilerswist tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, den 18.09.2002
Gemeinde Weilerswist

gez. Fuß
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Durch Beschluss des Rates der Gemeinde Weilerswist vom 12.09.2002 werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.11.1995 folgende Gemeindestraßen mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Ortsteil Metternich

Karolinger Straße
(Gemarkung Metternich, Flur 9, Flurstück 378)

Verlängerung Adlerweg (Verbindungsstraße zwischen Adlerweg und Maternusstraße)
(Gemarkung Metternich, Flur 4, Flurstück 26 und 172 sowie das Flurstück 27 im Bereich vom Flurstück 26 bis zum Ende vom Flurstück 172)

Ortsteil Großvernich

Am Brenter Fließ
(Gemarkung Vernich, Flur 10, Flurstücke 288, 295, 296, 297 und 315)

Ortsteil Ottenheim

Dahlemer Straße
(Gemarkung Lommersum, Flur 9, Flurstück 199)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, 53919 Weilerswist, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Weilerswist, den 18.09.2002
Gemeinde Weilerswist

gez. Fuß
Bürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung
der Genehmigung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes
(Vorrangflächen für Windenergieanlagen)**

Die Bezirksregierung Köln hat die vom Rat der Gemeinde Weilerswist am 23.5.2002 beschlossene 29. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 16.9.2002, Az. 35.2.11-47-99/02, gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.8.1997 (BGBl I S. 2141) genehmigt.

Die Änderung umfaßt die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windkraftanlagen im Bereich der Gemarkung Lommersum entlang der A 1 westlich der Ortschaft Bodenheim.

Durch die Ausweisung der Konzentrationszone wird verhindert, daß sich die Windenergieanlagen über das gesamte Gemeindegebiet unkontrolliert verteilen.

Der Änderungsbereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weilerswist wirksam.

Die 29. Flächennutzungsplanänderung nebst Erläuterungsbericht wird bei der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich 6, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, und zwar

- montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und
- dienstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr

Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird auf § 215 BauGB hingewiesen, wonach unbeachtlich ist

a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind und

b) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

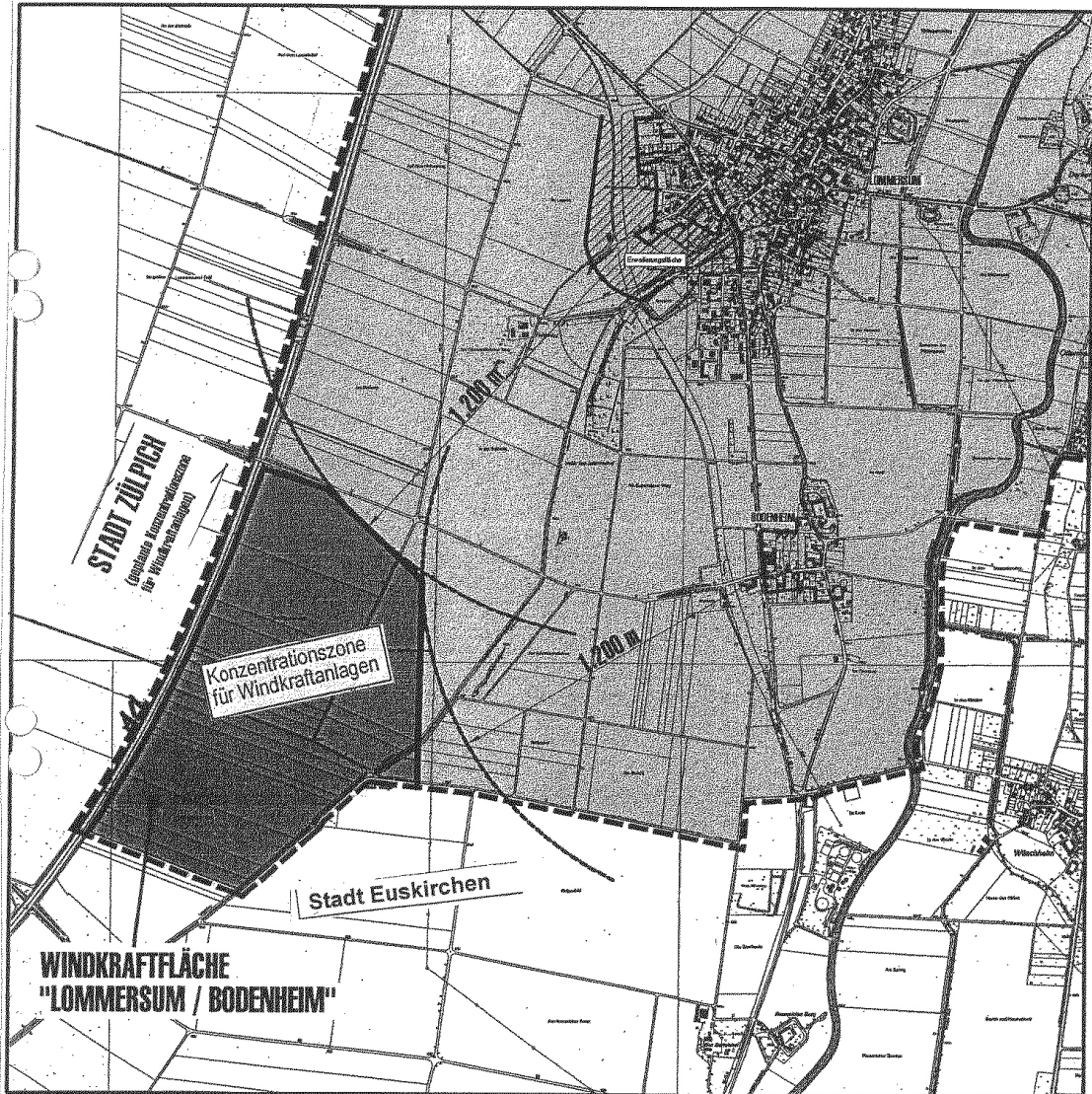
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.7.1994 (GV.NW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, den 09.10.2002
Gemeinde Weilerswist

gez. Armin Fuß
Bürgermeister

Anlage zu der Bekanntmachung der
29. Änderung des Flächennutzungsplanes



**Das Amtsblatt der
Gemeinde Weilerswist
ist an folgenden Depotstellen erhältlich**

Ortschaft Weilerswist	Heinrich Rosen -Ortsvorsteher-	Donau Str. 5 53919 Weilerswist
	Gemeindeverwaltung (Foyer)	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Kölner Str. 83 53919 Weilerswist
	Volksbank Brühl	Kölner Str. 88 53919 Weilerswist

Ortschaft Vernich	Franz-Josef Bleiber -Ortsvorsteher-	Kolping Str. 10 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Trierer Str. 138 53919 Weilerswist

Ortschaft Metternich	Gerhard Jüssen -Ortsvorsteher-	Meckenheimer Str. 64 53919 Weilerswist
	Kiosk	Wasserburgstr. 53919 Weilerswist

Ortschaft Müggenhausen	Erwin Jakobs -Ortsvorsteher-	Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist
	Kasten am Kindergarten /" Alte Schule"	Heimerzheimer Str. 12 53919 Weilerswist

Ortschaft Lommersum	Dietrich Rönck -Ortsvorsteher-	Brüsseler Str. 4 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Auf dem Driesch 53919 Weilerswist

Ortschaft Derkum-Hausweiler	Stephan Cremer -Ortsvorsteher-	Erttstr. 30 53919 Weilerswist
	Postfiliale	Euskirchener Str. 131 53919 Weilerswist

Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter <http://www.weilerswist.de/>